

„Kinder sind nicht kleine Menschen mit kleinen Menschenrechten.

Solange Erwachsene sie jedoch als das betrachten, solange wird Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch andauern.“

# Ein Völkerrechtsvertrag

- Konvention über die Rechte des Kindes, KRK, seit 1989 in Kraft.
- Weltweit der am meisten ratifizierte Völkerrechtsvertrag.
- Kind ist Rechtsträger.
- Es sind die Menschenrechte auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder ausgerichtet.
- **Unteilbarkeit der Rechte – alle Rechte sind gleich gewichtet**
- **Universalität – alle Rechte gelten für jedes Kind**
- Die Mehrheit der stipulierten Rechte haben programmatischen Charakter. Bestimmte Rechte sind einklagbar.

# Fakultativprotokolle

- Fakultativprotokolle
- 2002: Fakultativprotokoll 1:  
Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten
- 2002: Fakultativprotokoll 2:  
Kinderhandel, die Kinderprostitution und Kinder-  
pornographie
- 2011: Drittes Fakultativprotokoll:  
Individualbeschwerdeverfahren

# Kinderrechte und die Schweiz

- Die Schweiz ratifizierte die Kinderrechtskonvention mit Vorbehalten.
- 2002/2006 Ratifizierung der Zusatzprotokolle; 3. Zusatzprotokoll in politischem Prozess.
- Schweiz kennt monistischen Gesetzesansatz. Internationale Verträge werden in Schweizerisches Recht übernommen. Gesetzesrevisionen müssen der Kinderrechtskonvention entsprechen.
- Programmatische Rechte lassen sich für administrative Entscheide herangezogen werden.
- **Kind ist Rechtsträger – nicht Rechtsobjekt sondern Rechtssubjekt**

# Leitprinzip der KRK

- Kindeswohl/Kindesinteresse
- **Nichtdiskriminierung**
- **Partizipation**
- **Entwicklung**

# Aspekte der KRK

- Konvention berücksichtigt das Subsidiaritätsprinzip.
- Familie – Gesellschaft – Staat
- Konvention überträgt Verantwortung an Sorgeberechtigte; an Menschen, die Kinder lenken und begleiten.
- Konvention sichert einen Sorgeanspruch – Sorgen wird als Beziehungsgeschehen definiert zwischen Sorgeberechtigtem und Kind sowie zwischen Staat und Kind. Sorgeansprüche werden in demokratisch verbrieften Staaten rechtlich geregelt.
- Konvention achtet das Recht auf ein gutes Leben.

# Würde des Kindes

- Die Würde des Kindes setzt das Recht auf Autonomie voraus.
- Kinder haben Abwehrrechte.
- Die Würde des Kindes setzt das Recht auf Fürsorge voraus.
- Kinder haben Einforderungsrechte.
- Die Würde des Kindes setzt das Recht auf Sorge voraus
- Kinder haben Schutzrechte

# Kindesinteresse

- **Ermittlung des Kindeswohls**
  - Meinung des Kindes, Identität.
  - Aufrechterhaltung familiäres Umfeld und Beziehungen des Kindes.
  - Berücksichtigung besondere Verletzlichkeit, Schutz und Sicherheit.



# Die Kinder brauchen...

- ... eine Gesellschaft, die ihnen das Leben zutraut.
- ... ein stabiles Umfeld, das ein wohlbehaltenes Aufwachsen ermöglicht.
- ... Entscheidungsträger/-innen, die die Rechte des Kindes berücksichtigen.
- ... Räume, die es ihnen erlauben, auszuprobieren und sich gestaltend und verantwortungsvoll zu erleben.
- ... wohlwollenden Widerstand.
- ... Erwachsene, die sie ernst nehmen.
- Kinder brauchen Lebensbedingungen, die sie fördern und fordern.

# Partizipation

- **Anhörung und systematische Partizipation von Kindern**
  - Anhörung von Kindern in zivilrechtlichen und administrativen Verfahren.
  - Mitwirkung von Kindern im öffentlichen Raum.
  - Individualbeschwerdeverfahren (3. Fakultativprotokoll)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

